



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

GTW - Anwälte für Bau- und Immobilienrecht
Benzenbergstraße 39-47
40219 Düsseldorf

-Nur auf elektronischen Weg-

07.07.2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen V-4
bei Antwort bitte angeben

Katrin Metternich
Telefon: 0211 4566-715
Telefax: 0211 4566-388
katrin.metternich@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co.KG in Dinslaken
hier: Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 07.04.2020 haben Sie sich an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und darum gebeten, dass das Vorhaben der DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co.KG (nachfolgend als DHE bezeichnet) in Dinslaken zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks fachaufsichtlich überprüft werden soll.

In Ihrem o.g. Schreiben haben Sie im Wesentlichen Ihre Bedenken über die nachfolgenden Punkte geäußert:

- I. Zulässigkeit der Befreiung von der festgesetzten Nutzungsart**
- II. Zulässigkeit der Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen**
- III. Zulässigkeit der Höhe des Vorhabens**
- IV. Erteilung der Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn und beantragte 1. Teilgenehmigung**

Infolgedessen habe ich die für das Genehmigungsverfahren der DHE zuständige Bezirksregierung Düsseldorf zum Bericht aufgefordert, der mir inzwischen vorliegt.

Unter der Beteiligung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich zu den folgenden Ergebnissen gelangt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



I. Zulässigkeit der Befreiung von der festgesetzten Nutzungsart

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Insoweit sind bei der beabsichtigten Abweichung von den festgesetzten Abstandsklassen durch die Errichtung des Heizkraftwerks die grundsätzliche Intention des Bebauungsplans und die mit den Festsetzungen verfolgten Schutzziele zu beurteilen.

Grundzug des Bebauungsplans Nr. 215B ist es, im Dinslakener Stadtgebiet Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu entwickeln. Unter Punkt 2.1. der Begründung ist ausgeführt, dass die Gliederung nach dem Abstandserlass 1990 dem Schutz der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung vor den Emissionen der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs diene. Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans 215B, die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen unter Wahrung der rechtlichen Schutzansprüche der Dinslakener Bevölkerung vor Lärm und anderen schädlichen Immissionen, wird aus Sicht der Stadt Dinslaken insoweit bei sachgemäßer Umsetzung des Vorhabens erfüllt.

Das Erfordernis, dass eine Befreiung nur erteilt werden darf, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, deckt sich weitgehend mit dem Wohl der Allgemeinheit in Nr. 1 (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 30). Der Begriff des Allgemeinwohls und auch der des Erfordernisses sind weit auszulegen. Unter Allgemeinwohl sind alle öffentlichen Interessen zu verstehen, wie sie beispielhaft in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführt sind. Hierunter fallen demnach insbesondere auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie



und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB). „Erfordert“ wird die Befreiung bereits dann, wenn es „vernünftigerweise geboten“ ist, das beabsichtigte Vorhaben an der vorgesehenen Stelle trotz entgegenstehender Festsetzung im Bebauungsplan durchzuführen (Battis/Krautzberger/ Lühr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 34-35). Aus Sicht der Stadt Dinslaken liegt die Errichtung des Kraftwerks für die Strom- und Wärmeversorgung im öffentlichen Interesse. Ebenso sei die Nutzung von regenerativen Energieträgern (Altholz), insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung, ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung.

Die Stadt Dinslaken und auch die Obere Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Sofern die zu erwartenden Geräusch-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen auf die umliegenden Wohngebiete den immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen genügen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme und der Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung das Interesse der in der Umgebung betroffenen Nachbarschaft.

II. Zulässigkeit der Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen

Die nördliche Baugrenze des Industriegebiets soll durch das Vorhaben um knapp 12 Meter überschritten werden, so dass diesbezüglich auch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Die Überschreitung der Baugrenze um ca. 12 Meter auf einem Teil der Baufläche wird seitens der Stadt Dinslaken im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept des Holzenergiezentrums als mit den Grundzügen der Planung vereinbar und städtebaulich vertretbar beurteilt. Da die Gesamtdimension der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes im Verhältnis zur geplanten Überschreitung zu stellen ist, bewertet die Obere Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausführungen der Stadt Dinslaken als plausibel.

Weitere Planungsüberlegungen des Bebauungsplanes (Abstandsgrün/nicht überbaubare Grundstücksfläche), die für die Verwirklichung der Hauptziele der damaligen Planung sowie den mit den Festsetzungen



insoweit verfolgten Interessenausgleich und damit für das Abwägungsergebnis maßgeblich waren, dürften aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf überwindbar sein. So könnte eine zusätzliche Kompensation des Eingriffes in Pflanzflächen als Nebenbestimmung in der Genehmigung aufgenommen werden.

III. Zulässigkeit der Höhe des Vorhabens

Der Plangeber hat im Bebauungsplan Nr. 215B keine absolute Gebäudehöhe festgesetzt und damit darauf verzichtet, die industrielle Nutzung des Gebietes höhenmäßig zu beschränken. Insoweit bedarf es hier keiner Befreiung mangels entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan.

IV. Erteilung der Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn und beantragte 1. Teilgenehmigung

Nach den obigen Ausführungen ist das geplante Vorhaben planungsrechtlich zulässig. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn und zur geplanten 1. Teilgenehmigung ist daher aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu beanstanden.

Schlussfolgerung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht gegenwärtig nicht das Erfordernis, die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf fachaufsichtlich zu beanstanden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Metternich